

Max Mustermann GmbH - Computer & Zubehör

Dagobertstraße 13 * 04711 Köln * Telefon 0211 / 123456 * Telefax 0211 / 123457

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers

Fortlaufende Rechnungsnummer (NEU)

Kunden-Nr. 131313
Lieferschein-Nr. 834895
Rechnungs-Nr. 20211132
Datum 31.01.2021

KWWM Kleppeck, Welbers, Winkel & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Kurfürstendamm 178
10707 Berlin

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers

Zeitpunkt der Leistung oder der Vereinnahmung (NEU)

Rechnung

Wir lieferten am 11.01.2021 zu den Ihnen bekannten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen:

	Beschreibung der Leistung (Art und Menge bzw. Umfang)		Entgelt der Lieferung od. sonstige Leistung, aufgeteilt n. Steuersätzen	
		Anzahl	Bezeichnung	USt-Satz
		Einzelpreis	Gesamtpreis	
5	17" TFT-Monitore Acer AS1716	149,00 €	745,00 €	19 %
1	Unterbrechungsfreie Stromversorgung 700W	649,00 €	649,00 €	19 %
1	MS Office-Kompedium	49,00 €	49,00 €	7 %
	Zwischensumme		1.443,00 €	
	zzgl. 19 % Umsatzsteuer		264,86 €	
	zzgl. 7 % Umsatzsteuer		3,43 €	
			1.711,29 €	

Zahlbar innerhalb von 30 Tagen, 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen.

Diese Rechnung wird in die Ermittlung des Jahresbonus gemäß Vereinbarung vom 18.12.2020 einbezogen.

Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer (NEU) des leistenden Unternehmers

Hinweis auf im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (NEU)

USt ID-Nr. DE47110815

Bankverbindung: Berliner Spasskasse * Konto 1234567890 * BLZ 100 500 00

Rechnungsinhalt nach § 14 Abs. 4 UStG

Eine „ordnungsgemäße“ Rechnung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt, und
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers

Kleinbetragsrechnungen

Mit dem ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft wurde unter anderem die Betragsgrenze erhöht, ab der eine allen Anforderungen des § 14 Abs.4 UStG entsprechende Rechnung vorhanden sein muss. Ab 01.01.2017 beträgt diese Grenze EUR 250,00.

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250,00 Euro nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des **leistenden** Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung **in einer Summe** sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Im Übrigen handelt es sich bei dieser Betragsgrenze um den Bruttobetrag (= 119 %).

Über innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 6a UStG) und Lieferung im innergemeinschaftlichen Versandhandel (§ 3c UStG) sowie in Fällen, in denen der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist (§ 13b UStG), darf nicht mit Kleinbetragsrechnung abgerechnet werden.